

Abgeltungsteuer – Fonds – Dachfonds

(Zusammenfassung)

Per 1. Januar 2009 gilt mit der einbehaltenen Kapitalertragsteuer für den Privatanleger die Steuerpflicht als „abgegolten“. Somit sind zugleich die bereits versteuerten Kapitalerträge nicht mehr in der Einkommensteuererklärung aufzuführen und nicht mehr mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern.

Zu diesen abgeltungssteuerrelevanten Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch private Veräußerungsgewinne, Stillhaltergeschäfte sowie sonstige Zahlungen aus Derivaten und Wertpapieren.

Es sind damit auch diejenigen Gewinne, welche bislang nur innert der 12-monatigen Spekulationsfrist steuerlich erfasst wurden, nun auch bei einer Haltedauer von mehr als einem Jahr (Abgeltungs-) steuerpflichtig.

Für Unternehmen und Währungsgewinne gilt die Abgeltungssteuer nicht.

Höhe der Abgeltungsteuer

Der Abgeltungsteuersatz beträgt 25 % plus Solz (5,5 % der Abgeltungssteuer) plus ggf. KiSt (8 oder 9 % der Abgeltungssteuer). Was dann eine Gesamtbelastung mit Solz in Höhe von 26,375 % ergibt (ohne Kirchensteuer). Bei zusätzlicher Kirchensteuerpflicht wird die Abgeltungsteuer um 25 % der auf die Kapitalerträge anfallenden Kirchensteuer ermäßigt. Inklusiv der Kirchensteuer ergibt sich dann eine Belastung von 27,819 % (bei 8%-iger) und von 27,995 % (bei 9%-iger) Kirchensteuer.

Wie bislang können als Sparerzuschlag Freistellungsaufträge erteilt werden. Der neue Sparer-Pauschbetrag beträgt (ebenfalls) 801 € (Ehegatten 1602 €) und ersetzt den bisherigen Sparer-Freibetrag. Unterschied: Bisher konnten 51 € als Werbungskostenpauschale abgesetzt werden und bei höheren Werbungskosten (beispielsweise für Depotgebühren) konnten diese ebenfalls steuermindernd geltend gemacht werden. Der neue Pauschbetrag sieht diese Möglichkeit nicht mehr vor.

Die steuerpflichtigen laufende Erträge

Der Abgeltungsteuer unterliegen Dividenden, Zinsen, Erträge aus Investmentfonds, Zertifikaten und grundsätzlich die Erträge aus Kapitalforderungen jedweder Art. Somit ist die Unterscheidung zwischen Zinspapier, Finanzinnovation und Spekulationspapier künftig nicht mehr relevant.

Die Steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfte

Steuerpflichtige Veräußerungsvorgänge sind:

die Veräußerung von Anteilen an Körperschaften (Aktie oder Geschäftsanteil),

- die Veräußerung von Kupons (Dividenden- oder Zinsskups) ohne das Stammrecht,
- Termingeschäfte mit Gewinn,
- der Verkauf eines stillen Gesellschafteranteils und eines partiarischen Darlehens
- Hypotheken, Grundschulden und Renten
- De Verkauf einer Kapitallebensversicherung und
- die Veräußerung von sonstigen Kapitalforderungen i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG oder einer Rechtsposition i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG

Neben der Veräußerung ist die Einlösung der jeweiligen Kapitalforderung bei Endfälligkeit steuerpflichtig (z.B. Nullkuponanleihe).

Fonds: Hier löst der Wechsel der Anleihe oder Aktie innerhalb des Fonds keine Steuerpflicht für den Wertzuwachs aus. Steuerpflichtig wird der Wertzuwachs erst, wenn der Fonds mit Gewinn veräußert wird. Analoges gilt für

Dachfonds: Hier löst der Wechsel des Fonds innerhalb des Dachfonds keine Steuerpflicht für den Wertzuwachs aus. Steuerpflichtig wird der Wertzuwachs erst dann, wenn der Dachfonds mit Gewinn veräußert wird.

Für die Ermittlung der Einkünfte gilt:

Veräußerungs-/Einlösungspreis
 ./ . Anschaffungskosten
 ./ . Veräußerungskosten
 =Veräußerungsgewinn / Veräußerungsverlust

Transaktionskosten oder pauschale Gebühren für Transaktionen können abgezogen werden. Ausgeschlossen jedoch bleiben alle Kosten bei der Verwahrung der Wertpapiere.

Die Anrechnung von Verlusten

Zunächst werden positive und negative Einkünfte (Zinsen aus Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren, Dividenden, Einkünfte aus der Endfälligkeit von Zertifikaten, aus Gewinnen bei Finanzinnovationen, Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften) auf der Ebene der Bank verrechnet. Wobei Verluste aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können.

Ein etwaig verbleibender Verlust wird von der Bank entweder auf das nächste Jahr vorgetragen oder, auf Antrag des Kunden von der Bank bescheinigt und kann dann mit Kapitaleinkünften des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet werden (es ist keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, z. B. Gehaltseinkünften möglich).

Verluste, die noch vor 2009 angefallen sind, können im Rahmen einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2013 mit Kapitaleinkünften nach neuem Recht verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist jedoch nicht möglich.

Noch wichtig ist:

Wertpapiere, die bis 31. Dezember 2008 gekauft wurden: Unterliegen der alten Regelung, sind somit bei Veräußerung nach zwölf Monaten steuerfrei. Veräußerungsgewinne bei Zertifikaten sind unabhängig von der Besitzdauer steuerpflichtig, sofern die Papiere nach dem 30. Juni 2009 veräußert werden.

Disclaimer: Diese Darstellungen sind eine unverbindliche, zusammenfassende Information, erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Richtigkeit, sind oder ersetzen keine Steuer- oder Rechtsberatung.

Buchler Capital – Honorar Finanzberatung

Arno Buchler - Dipl. Volkswirt – www.buchlercapital.net- buchler@buchlercapital.net
- 0160 962 522 55 - 47226 Duisburg - Beethovenstrasse21